

**Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zweckverbandes  
Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen in der Fassung  
vom 29. November 2023**

**§ 1  
Inhalt, Dozenten**

(1) Die im Inhalt der angebotenen Lehrveranstaltung genannten Teilthemen sind nicht abschließend. Themen können entfallen oder zusätzlich aufgenommen werden, maßgebend ist ihre Aktualität. Sind Dozentinnen oder Dozenten genannt, so werden andere nur verpflichtet, wenn die genannten Personen verhindert sind.

(2) Werden Literaturhinweise gegeben, so sind diese Unterlagen zu Lehrveranstaltungen mitzubringen.

**§ 2  
Lehrgänge, die auf eine Prüfung vorbereiten**

(1) Die Lehrgangsteilnehmer sind verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Dienstvorgesetzten, diese sind dem Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen schriftlich mitzuteilen. Bei Fehlzeiten behält sich der Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen vor, diese Fehlzeiten auf der Teilnahmebestätigung auszuweisen, die Lehrgangsbestätigung nicht zu erteilen bzw. den Dienstvorgesetzten zu unterrichten.

(2) Lehrgangstermin und Veranstaltungsorte werden vom Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen bestimmt, kurzfristige Änderungen behält sich der Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen vor.

(3) Die Zulassung zur Prüfung sowie deren Durchführung obliegen der jeweiligen zuständigen Prüfungsbehörde. Die Anmeldung zur Prüfung ist vom Teilnehmer selbst, gegebenenfalls über die entsendende Behörde zu veranlassen. Der Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen übernimmt keine Gewähr dahingehend, dass die Lehrgangsteilnehmer zur Prüfung zugelassen werden.

**§ 3  
Anmeldung zu den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

Der Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen ist keine öffentliche Einrichtung, Anmeldungen von Nichtmitgliedern sind nur bei freien Kapazitäten möglich.

Die Anmeldung muss **elektronisch** über das online-Formular der Veranstaltung auf der Homepage [www.skvs-sachsen.de](http://www.skvs-sachsen.de) erfolgen.

~~oder in Schriftform (per Post/Fax/E-Mail) auf den dafür vorgesehenen Formularen erfolgen.~~

Mit der Anmeldung werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen in der aktuellen Fassung einschließlich Widerrufsbelehrung, die Entgeltordnung in der aktuellen Fassung, die auf der Homepage [www.skvs-sachsen.de](http://www.skvs-sachsen.de) veröffentlicht sind, ausdrücklich anerkannt, des Weiteren erfolgt die Zustimmung des Rechnungsempfängers zur elektronischen Rechnungslegung.

Anmeldungen sollten in der Regel spätestens bei Lehrgängen 6 Wochen vor Lehrgangsbeginn, bei Seminaren 3 Wochen vor Seminarbeginn erfolgen.

#### § 4

##### **Teilnehmermangel, Betriebsstörungen, Ersatztermin, Online- statt Präsenzveranstaltung**

(1) Die Durchführung der Aus- und Fortbildungsveranstaltung ist von einer jeweiligen Mindestteilnehmerzahl abhängig. Sollte eine Veranstaltung aus Teilnehmermangel oder nicht zu vertretenden Störungen im Geschäftsbetrieb abgesagt werden müssen, informiert der Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen umgehend die Teilnehmer selbst oder die entsendende Behörde. Wird ein Ersatztermin schriftlich angeboten, gehen wir von Ihrem Einverständnis mit der Buchung zum Ersatztermin aus, falls auf dieses Angebot keine Stornierung zugeht. Die Aus- oder Fortbildungsveranstaltung zum Ersatztermin gilt dann als fest gebucht, d. h. bei einer späteren Abmeldung fallen Entgelte gemäß § 8, § 9 jeweils i. V. m. § 7 an.

~~(2) Sollte aus Gründen, die der Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen nicht zu vertreten hat, eine Präsenzveranstaltung nicht möglich sein und kann ein Ersatztermin auf absehbare Zeit nicht benannt werden (z.B. Verbot des Präsenzunterrichts im Rahmen einer Pandemie; keine ausreichend großen Räumlichkeiten zur Wahrung von Mindestabständen oder sonstiger pandemiebedingter gesetzlicher Vorgaben im Rahmen einer Präsenzveranstaltung), so ist der Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen berechtigt, die jeweilige Veranstaltung ganz oder teilweise als Onlineveranstaltung durchzuführen. Der Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen wird die Teilnehmer hierüber unverzüglich nach Bekanntwerden der Unmöglichkeit der Durchführung einer Präsenzveranstaltung informieren.~~

(2) Der Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen ist berechtigt, Veranstaltungen ganz oder teilweise als Onlineveranstaltung durchzuführen.

#### § 5

##### **Warteliste**

(1) Übersteigen die Anmeldungen die Zahl der Lehrgangs- bzw. Seminarplätze, so werden diese Anmeldungen nach ihrem zeitlichen Eingang auf eine Warteliste gesetzt und rücken beim Freiwerden von Plätzen nach, worüber die entsendende Behörde oder der Teilnehmer informiert wird.

Kann ein Teilnehmer nicht berücksichtigt werden, erhält die entsendende Behörde oder der Teilnehmer umgehend eine Benachrichtigung.

(2) Lässt es die Zahl der auf der Warteliste befindlichen Anmeldungen zu, so wird ein Ersatztermin schriftlich angeboten, der sich in der Regel zeitlich und/oder örtlich von dem ursprünglichen Termin unterscheidet. Falls auf dieses Angebot keine Stornierung zugeht, gehen wir von Ihrem Einverständnis mit der Buchung zum Ersatztermin aus. Die Aus- oder Fortbildungsveranstaltung gilt dann als fest gebucht, d. h. bei einer späteren Abmeldung fallen Entgelte gemäß § 8, § 9 i. V. m. § 7 an.

#### § 6

##### **Einladung, Bestätigung**

(1) Etwa 1 Woche vor Seminarbeginn bzw. 2 Wochen vor Lehrgangsbeginn erhalten die Teilnehmer direkt oder über die anmeldende Behörde eine schriftliche Einladung zum Seminar bzw. Lehrgang.

(2) Jeder Teilnehmer erhält am Lehrveranstaltungsende eine Bestätigung über die Teilnahme unter Angabe des Inhaltes und des Umfanges.

## **§ 7 Entgelte**

(1) Der Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen erhebt für die Maßnahmen der Aus- und Fortbildung sowie für die Übernahme weiterer Aufgaben, wie z. B. die Beratung in Fragen der Personal- und Organisationsentwicklung oder der Durchführung von Projektaufgaben, Entgelte nach Maßgabe der Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung. **Die Entgeltordnung wird jährlich von der Verbandsversammlung für das folgende Kalenderjahr beschlossen und ist auf der Homepage [www.skvs-sachsen.de](http://www.skvs-sachsen.de) veröffentlicht.**

(2) Die Zahlung wird 14 Kalendertage nach Ausstellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der 14 Kalendertage kann der Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen Zinsen für den offenen Rechnungsbetrag in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) in der jeweils geltenden Fassung verlangen. Für jedes Mahnschreiben kann eine Aufwandsentschädigung von 2,50 EUR berechnet werden.

(3) Die Maßnahmen des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen sind gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) UStG in der jeweils geltenden Fassung umsatzsteuerbefreit.

**(4) Die Rechnungslegung gemäß Absatz 2 erfolgt ausschließlich elektronisch per E-Mail. Die Zustimmung des Rechnungsempfängers erfolgt im Anmeldeverfahren gemäß § 3.**

## **§ 8 Abmeldung von Seminaren**

(1) Es werden ausschließlich nur Abmeldungen in Textform oder Schriftform (per Post/Fax/E-Mail) akzeptiert.

(2) Bei Abmeldung bis zu 15 Werktagen (als Werktage gelten Montag bis Freitag) vor Seminarbeginn entstehen keine Entgelte, danach sind 80 % der Entgelte gemäß § 7 i. V. m. der Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Bei Abmeldung am Veranstaltungstag oder bei Nichterscheinen ohne jegliche Abmeldung ist das volle Entgelt zu entrichten. Werden einzelne Module der jeweiligen Veranstaltung nicht besucht, besteht kein Anspruch auf anteilige Entgelterstattung. Die Gründe für die Abmeldung durch den Auftraggeber sind für die Entgeltpflicht unerheblich.

(3) Personelle Auswechslungen sind bis zum Beginn der Veranstaltung möglich.

## **§ 9 Lehrgangsdauer und Beendigung von Lehrgängen**

(1) Die Gesamtdauer der vom Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen durchgeführten Lehrgänge und damit die Vertragsdauer ergeben sich aus dem Veranstaltungsprogramm. Jeder Unterrichtsvertrag wird zunächst für die Laufzeit von einem Jahr verbindlich abgeschlossen. Die Laufzeit beginnt mit dem ersten Unterrichtstag. Die Laufzeit verlängert sich nach Ablauf des ersten Jahres stillschweigend um jeweils sechs Monate, wenn das Vertragsverhältnis nicht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.

(2) Bei Abmeldung bis zu 15 Werktagen vor Lehrgangsbeginn entstehen keine Entgelte. Bei Abmeldung weniger als 15 Werktagen vor Lehrgangsbeginn oder Beendigung während der Laufzeit, sind 80 % der bis zum Beendigungszeitpunkt anfallenden Entgelte gem. § 7 i. V. m. der Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten, soweit der Auftraggeber an der Veranstaltung bis zum Beendigungszeitpunkt nicht teilnimmt. Soweit der Auftraggeber bis zum Beendigungszeitpunkt am Lehrgang teilnimmt, sind von diesem 100 % der bis zum Beendigungszeitpunkt anfallenden Entgelte gem. § 7 i. V. m. der Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Werden einzelne Module des Lehrgangs nicht besucht, besteht kein Anspruch auf anteilige Entgelterstattung.

(3) Personelle Auswechslungen bis zum Tage des Lehrgangsbegins sind möglich.

### **§ 10 An- und Abreise, Unterkunft, Verpflegung**

Die An- und Abreise, Verpflegung und evtl. Übernachtungen organisieren und zahlen die Teilnehmer selbst.

### **§ 11 Haftung**

Die Haftung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen, seiner gesetzlichen Vertreter und seiner Erfüllungsgehilfen für Schäden jeglicher Art ist ausgeschlossen, soweit die Schäden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Vorstehende Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit der Kursteilnehmer, in diesen Fällen haftet der Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen auch für sonstige Fahrlässigkeit. Der Geschädigte ist verpflichtet, den entstandenen Schaden unverzüglich dem Institutsleiter und der entsendenden Behörde zu melden.

### **§ 12 Datenverarbeitung**

Die Teilnehmer willigen ein, dass die für die organisatorische Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Daten beim Auftragnehmer gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a EU – DSGVO verarbeitet werden. Die Einwilligung kann verweigert und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, sofern dem Widerruf keine Rechtsgründe entgegenstehen. Im Fall der Verweigerung hat der Auftragnehmer das Recht, eine Anmeldung abzulehnen. Die vorstehenden Hinweise beruhen auf den Erwägungsgründen 32 bzw. 42 der EU - DSGVO.

### **§ 13 Schriftform**

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

#### **§ 14 Gerichtsstand**

Ist Vertragspartner des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für Streitigkeiten Chemnitz.

#### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. Die unwirksame Klausel ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen Vereinbarung bezweckt haben.

#### **§ 16 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen in der Fassung vom 29. November 2023 treten am 01.01.2024 in Kraft.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen in der Fassung vom 29. September 2021 treten gleichzeitig außer Kraft.

## **Widerrufsbelehrung für Verbraucher bei Verhandlung und Vertragsschluss ausschließlich über Fernkommunikationsmittel (Fernabsatzvertrag).**

Wenn Sie Verbraucher sind, haben Sie im Falle eines Fernabsatzvertrages ergänzend zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Widerrufsrecht.

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Fernkommunikationsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind alle Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags eingesetzt werden können, ohne dass die Vertragsparteien gleichzeitig körperlich anwesend sind wie Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über den Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien.

### **Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, den Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen, Schulstraße 38, 09125 Chemnitz, Telefonnummer: 0371/278 629-0, Telefaxnummer: 0371/278 629-29. E-Mail: [post@skvs-sachsen.de](mailto:post@skvs-sachsen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung des Widerrufsrechts reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich, spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe wie das von Ihnen verwandte Zahlungsmittel; es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

### **Ende der Widerrufsbelehrung**

Chemnitz, den **29.11.2023**

Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen

Thomas Kunzmann  
Verbandsvorsitzender